

TEIL III

RICHTLINIEN DER STADT GÖTTINGEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON BEIHILFEN ZUR FÖRDERUNG DES

I. Förderung der Sportorganisationen

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Göttingen stellt jährlich erhebliche Beträge für den Bau und die Unterhaltung der notwendigen Sportstätten für Schulen, Vereine und die vereinsungebundene Bevölkerung bereit.

Darüber hinaus werden für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Göttinger Sportvereine, auf der Grundlage der in der Entgeltordnung aufgeführten Kriterien, die städtischen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Weiterhin können den gemeinnützigen Sportvereinen und dem Stadtsportbund im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden, wenn

- 1.1 die Eigenleistung des Antragstellers im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Beihilfe steht,
- 1.2 die Beihilfe der Restfinanzierung des Vorhabens dient,
- 1.3 die Förderung unmittelbar sportlichen Zwecken zukommt,
- 1.4 der Verein mindestens 100 Mitglieder hat -maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres an den Stadtsportbund gemeldete Mitgliederzahl- und bereits 3 Jahre besteht,
- 1.5 der Anteil der Jugendlichen bis zu 18 Jahren an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins mindestens 20 % beträgt,
- 1.6 der Vereinsbeitrag pro Monat zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Mitglieder

bei Kindern und Jugendlichen mindestens	5,- EUR
bei Erwachsenen mindestens	8,- EUR
bei Ehepaaren und Familien mindestens	12,- EUR

beträgt (eine soziale Komponente ist unschädlich) und
- 1.7 der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.
- 1.8 In besonders begründeten Fällen können abweichende Regelungen getroffen werden.

Auf Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Beihilfen werden nicht gewährt, wenn mit dem Vorhaben vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen wurde. Rechnerisch ermittelte Beihilfen unter 100,- EUR kommen nicht zur Auszahlung. Zuständig für die Umsetzung dieser Richtlinien ist der Stadtsportbund Göttingen.

2. Bewilligungsbedingungen

2.1 Antrag

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, werden die Anträge durch die Vereine unter Verwendung eines beim Stadtsportbund Göttingen erhältlichen Vordrucks eingereicht.

2.2 Zweckbestimmung

Eine Beihilfe ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck bestimmt. Änderungen dieser Zweckbestimmung sind nur mit Zustimmung des Stadtsportbund Göttingen möglich.

2.3 Finanzierung

Kosten, welche die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass die beantragte Beihilfe oder andere im Finanzierungsplan aufgeführten Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Beihilfeempfänger zu schließen. Die Beihilfe wird anteilmäßig gekürzt, wenn die endgültigen Kosten die Summe des Voranschlages wesentlich unterschreiten.

2.4 Beendigung des Vorhabens

Das Vorhaben ist in dem Haushaltsjahr abzuschließen, für das die Beihilfe bewilligt wird. Eine z.B. bei Baumaßnahmen aus zwingenden Gründen notwendige Übertragung in das folgende Jahr ist bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres zu beantragen.

2.5 Bewirtschaftung der Beihilfe

Die Beihilfen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zu Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

2.6 Auszahlung und Rückzahlung der Beihilfe

Die bewilligte Beihilfe wird grundsätzlich erst dann gezahlt, wenn das Vorhaben restlos abgeschlossen und die Verwendung aller vorgesehenen Mittel nachgewiesen ist. Ausnahme: Bei Beihilfen zum Bau und zur Erweiterung von Sportanlagen können je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen geleistet werden. Die gezahlte Beihilfe ist einschließlich angelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder falls die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die Beihilfe ist vom Tage der Auszahlung an mit 7 % zu verzinsen.

2.7 Verwendungsnachweis

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist unter Benutzung des beim Stadtsportbund erhältlichen Vordruckes mit den Originalbelegen nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen nachzuprüfen. Der Beihilfeempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Beihilfe verpflichtet.

3. Förderungsarten

3.1 Bereitstellung städtischer Sportanlagen

Sporthallen und Sportplätze

Nach Maßgabe der Entgeltordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung stehen den im Stadtsportbund organisierten Göttinger Sportvereinen die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Göttingen unentgeltlich zu Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung. Diese Sportvereine können die Nutzungsentgelte für das Training auf den Sportstätten der Göttinger Sport und Freizeit GmbH & Co.KG (GoeSF) vom Stadtsportbund erstattet bekommen.

Bäder

Göttinger Schwimmvereine, die dem Deutschen Schwimmverband angehören und die regelmäßig an überörtlichen Wettkämpfen teilnehmen, können die Nutzungsentgelte für Schwimm- und Wasserballtraining und für Wettkämpfe in den Bädern der GoeSF unter folgenden Voraussetzungen erstattet bekommen:

Unter Training ist ein geordneter Übungsbetrieb in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung und unter Anleitung durch eine Übungsleitung zu verstehen. Das Schwimmen nach eigenem Ermessen, auch unter Anleitung, das ohne sportliche Zielsetzung durchgeführt wird, zählt nicht als Training. Ebenfalls nicht erstattungsfähig sind Kurse und offene Angebote, für die gesonderte Entgelte erhoben werden.

Die Schwimmvereine haben bis zum 1.8. eines jeden Jahres den Übungsplan für den bevorstehenden Trainingszeitraum vom 1.10. des laufenden Jahres bis zum 30.9. des kommenden Jahres der GoeSF gemeinsam mit dem Antrag auf Beihilfe einzureichen. Die Trainingszeiten sind dabei besonders kenntlich zu machen.

Für nicht wahrgenommene, gleichzeitig jedoch nicht abgesagte Trainingszeiten ist jede Entgelterstattung ausgeschlossen.

3.2 Unterstützung des Jugendsports

Auf der Grundlage der Bestandserhebung des Stadtsportbundes sowie von nachzuweisenden Übungszeiten in den städtischen und/oder vereinseigenen Sportanlagen¹ werden im Rahmen des Sporthaushalts Beihilfen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports bereitgestellt. Unter Jugendsport im Sinne dieser Richtlinien ist ein geordneter Übungsbetrieb in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielsetzung und unter Anleitung durch eine Übungsleitung zu verstehen. Der Verteilungsschlüssel wird jährlich festgelegt. Die Einzel-

¹ Die Berechnungsgrundlage bilden der zurückliegende Winter- und der jeweilig aktuelle Sommerbelegungsplan

förderungen orientieren sich am jeweiligen Anteil an den gesamtstädtischen Jugendsportaktivitäten.

3.3 Beihilfen zu Mieten und Pachten

Die Stadt kann den Sportvereinen für gemietete bzw. gepachtete Sportanlagen im Stadtgebiet Beihilfen bis zur Höhe der entstehenden Miet-/Pachtkosten gewähren. Voraussetzung ist die ausschließliche Verwendung der Grundstücke zu sportlichen Zwecken. Dem Antrag ist eine Kopie des bestehenden Pachtvertrages beizufügen.

3.4 Betrieb und Unterhaltung von Vereinssportanlagen

Die Stadt kann Sportorganisationen für den Betrieb notwendiger vereinseigener oder angepachteter Sportanlagen im Stadtgebiet Beihilfen gewähren, wenn diese Anlagen sich im baulich einwandfreien Zustand befinden und den Erfordernissen der jeweiligen Sportarten entsprechen. Dabei können im Rahmen nachstehender jährlicher Höchstbeträge die aufgewendeten Sachkosten in voller Höhe und die Ausgaben für eigenes Personal mit 8,-EUR/Std. bei der Führung des Verwendungsnachweises berücksichtigt werden.

Sämtliche Beihilfen sind ausschließlich zum Betrieb der Sportanlagen zu verwenden. Ein Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende zu führen. Zweckentfremdete oder nicht nachgewiesene Beihilfen werden zurückgefordert.

3.4.1 Jährliche Höchstbeträge für Betrieb und Unterhaltung

1. Sportplätze

je m ² Netto-Sportfläche	0,48 EUR
je Umkleideraum bei bis zu 8 spielenden Mannschaften	250,00 EUR
je Umkleideraum ab 9 spielenden Mannschaften	350,00 EUR
Trainingsbeleuchtung, je 1.000 Watt Anschlusswert	30,00 EUR

2. Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

je m ² Netto-Sportfläche(incl. Umkleiden)	6,70 EUR
--	----------

3. Freibad Nikolausberg

12.800,00 EUR

3.4.2 Außerordentliche Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten

Für außerordentliche Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten können auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden. Anträge sind auf einem beim Stadtsportbund erhältlichen Formblatt bis zum 1. März eines jeden Jahres zu stellen.

3.5 Bau und Erweiterung von Sportanlagen

Die Stadt kann unter folgenden Voraussetzungen für den Bau, die Erweiterung und die Sanierung von Sportanlagen Beihilfen bis zu einem Drittel der beihilfefähigen Gesamtbaukosten gewähren:

1. Wenn die Stadt unbeschadet der bauaufsichtlichen Genehmigungen rechtzeitig bei der Planung eingeschaltet worden ist.
2. Für die Baumaßnahme muss ein anzuerkennender Bedarf bestehen.
3. Finanzierungsplan, Baubeschreibung und Pläne müssen vorgelegt werden. Die Eigenleistung (Eigenarbeit und Eigenmittel) des Vereins muss mindestens 1/3 der Gesamtkosten

ausmachen. Dabei sind mindestens 10 % der Eigenleistung als Eigenmittel (Beiträge, Umlagen, Kredite) zu erbringen.

4. Die Folgekosten und ihre Deckung sind darzulegen. Beihilfefähig sind alle Kosten, die notwendig sind, um eine Anlage dem Bedarf entsprechend zu errichten. Kosten für Baumaßnahmen in größerem als dem notwendigen Umfang oder für aufwendige Bauweise werden nicht berücksichtigt. Nachträgliche Änderungen in der Bauausführung bedürfen der Zustimmung der Stadt.
5. Beihilfen für Gaststätten oder gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich betrieben werden sollen, können nicht gewährt werden.
6. Beihilfen zu Bau- und Erweiterungsmaßnahmen der Sportorganisationen werden im Haushalt der Stadt etatisiert. Die Anträge sind deshalb jeweils bis zum 30. September des der Baumaßnahme vorangehenden Jahres auf einem beim Stadtsportbund erhältlichen Formular zu stellen
7. In besonders begründeten Fällen kann von der Antragsfrist abgesehen werden.

3.6 Beschaffung von Sportgeräten

Beihilfen zur Beschaffung langlebiger Sportgeräte können Sportvereinen gewährt werden, wenn der Verein mindestens ein Drittel der Kosten selbst trägt und sich darüber hinaus verpflichtet, diese Sportgeräte im Falle einer Vereins- oder Abteilungsauflösung der Stadt zur weiteren sportlichen Verwendung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Beihilfen für Geräte, die in das Eigentum eines Sportlers übergehen sollen, sind ausgeschlossen. Anträge sind bis zum 1. März eines jeden Jahres zu stellen.

3.7 Beschäftigung von Personal für den Übungsbetrieb

Die Stadt kann den gemeinnützigen Sportvereinen und dem Stadtsportbund Beihilfen bis zu einem Drittel der Kosten für die Bezahlung der für den Übungsbetrieb notwendigen Personals gewähren. Voraussetzung ist bei Sportlehrerinnen und Sportlehrern der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums, bei Sportstudentinnen und Sportstudenten mindestens das abgelegte Vorexamen und bei Übungsleiterinnen und Übungsleitern eine Übungsleiterlizenz nach den Ausbildungsbestimmungen des Landessportbundes. Grundlage sind die bezuschungsfähigen Sätze des Landessportbundes.

Die Anträge sind an den Stadtsportbund zu richten. Der Stadtsportbund verteilt die städtischen Mittel und hat über die Verwendung den Nachweis zu führen.

3.8 Förderung des Spitzensports

3.8.1 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften

Sportvereine, die Jugendliche zu Deutschen Meisterschaften oder Jugendbestenkämpfen entsenden, können Beihilfen zu den entstehenden Fahrtkosten erhalten, wenn für die Teilnahme eine Qualifikation bei einer vorhergehenden Meisterschaft, die Platzierung in einer Rangliste oder eine Mindestleistung erforderlich ist. Es können bis zu 75 % der Fahrgelder nach Vorlage einer Bescheinigung der Bundesbahn (2. Klasse) erstattet werden. Vorausgesetzt wird die Inanspruchnahme möglicher Ermäßigungen (Gruppentarife). Die Beihilfe ist um die Beträge zu kürzen, die von den Sportorganisationen erstattet werden.

3.8.2 Zusätzliche Förderungsmaßnahmen

Weitere Möglichkeiten zur Förderung des Spitzensports, wie z.B. die Teilnahme an Europacup-Spielen u.ä. werden einzeln geprüft.

3.9 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Für hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport wird die Sportplakette der Stadt Göttingen entsprechend den Richtlinien des Rates der Stadt verliehen.
2. Bei förderungswürdigen Veranstaltungen und Wettkämpfen mit überörtlicher Bedeutung kann die Stadt Göttingen Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

3.10 Internationale Sportbegegnungen

Die Stadt Göttingen fördert den Sportaustausch mit ihren Partnerstädten durch organisatorische und finanzielle Hilfen. Darüber hinaus kann die Stadt bei weiteren internationalen Sportbegegnungen, insbesondere für die aktiven jugendlichen Teilnehmer, Beihilfen zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten gewähren. Beihilfeanträge müssen bis zum 1. März eines jeden Jahres gestellt werden.

II. Allgemeine Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Göttingen

1. Förderung der Integration

Die Stadt kann gezielte Initiativen der Sportvereine unterstützen, die der gesellschaftlichen Integration dienen.

2. Mitgliederwerbung

Die Stadt kann gezielte Initiativen der Sportvereine fördern, die dazu dienen, neue Mitglieder für die Vereine zu werben bzw. die vorhandenen Mitglieder an die Vereine zu binden.

3. Feriensportkurse für schulpflichtige Mädchen und Jungen

Die GoeSF führt im Auftrag der Stadt Göttingen in den Schulferien jährlich in Zusammenarbeit mit den Vereinen Feriensportkurse und Freizeiten für daheimgebliebene Schülerinnen und Schüler durch. Ziel dieser Kurse ist es, vor allem jungen Menschen in ihrer schulfreien Zeit Gelegenheit zu einer sinnvollen sportbezogenen Freizeitgestaltung unter Anleitung erfahrener Lehrkräfte und Übungsleiter zu geben.

4. Überregionale Sportveranstaltungen

Die Stadt fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer überregionaler Sportveranstaltungen in Göttingen

- a) durch organisatorische Hilfen im Rahmen ihrer personellen und fachlichen Möglichkeiten.
- b) durch Ausfallgarantien und Beihilfen zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten.

Voraussetzungen

1. Als Veranstaltung auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene muss die überörtliche Bedeutung gegeben sein.

2. Der Veranstalter muss nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes Niedersachsen und seiner sportlichen Dachorganisationen ausgeschöpft haben.
3. Die Veranstaltung soll sich nach Möglichkeit finanziell selbst tragen.
4. Unter Vorlage eines realistischen Finanzierungsplanes ist bei Bedarf eine Ausfallbürgschaft der Stadt so rechtzeitig zu beantragen, dass die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für das Veranstaltungsjahr möglich ist. Die Stadt ist bei den Vorplanungen rechtzeitig einzuschalten.
5. Ein etwaiges Veranstaltungsdefizit ist durch eine ausführliche Rechnungslegung nachzuweisen.

III. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Entscheidung über die Anträge obliegt dem Stadtsportbund Göttingen, welcher vom Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung damit beauftragt wurde. Zu den Anträgen der Ziffern I 1.8, 3.4.2, 3.5, 3.6, 3.8.2, 3.9(1), 3.10 sowie II.1 bis II 3. ist der Sportausschuss der Stadt Göttingen aufgrund einer Vorlage zu hören.

Diese geänderten Richtlinien zur Förderung des Sports treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig werden die "Richtlinien der Stadt Göttingen über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Sports" vom 01. Januar 1998 aufgehoben.